

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen



Markt Reichertshofen



Gemeine Pörnbach

Anmeldung zur Hundesteuer

Angaben zum Hundebesitzer

Vorname und Name

Telefon-Nr.

Anschrift

Angaben zum Hund

Art/Rasse

weiblich

männlich

Farbe

Schulterhöhe in cm

Wurfdatum

im Besitz seit

Ermäßigungsgrund (nähere Informationen siehe Beiblatt)

Chip-Nr. (falls vorhanden)

Die auf dem Beiblatt abgedruckten Hinweise zur Hundesteuer habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen. Soll die Hundesteuer abgebucht werden, ist das gesonderte Formular Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat auszufüllen und zu unterschreiben. Ich bin einverstanden/Wir sind einverstanden, dass die o. g. Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Ort und Datum

Unterschrift

interne Vermerke - wird von der Steuerverwaltung ausgefüllt!

PK-Nr.

Bescheid verschickt/ausgehändigt am:

Hundemarken-Nr.

ausgehändigt mit Anmeldung

mit Bescheid per Post verschickt

Hinweise zur Hundesteuer

Anzeigepflichtig ist:

- Der Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde **anzumelden**, wenn ein Hund gehalten wird, der
 - sich mehr als 3 aufeinanderfolgende Monate im Gemeindegebiet aufhält.
 - über 4 Monate alt ist.
- Der Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde **abzumelden**, wenn
 - er nicht mehr im Besitz des Hundes ist (Bsp. Verkauf oder an andere Person abgegeben),
 - der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist,
 - der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.In o. g. Fällen ist die Hundesteuermarke zurück zu geben.
- Wenn die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung wegfallen oder sie sich ändern.

Ermäßigungs- und Befreiungsgründe

- Hunde, die für Blinde, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- Hunde in Einöden oder Weilern
 - Einöde ist ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 - Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 300 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBL. S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.

Hundesteuermarke

Die Marke ist am Halsband des Hundes zu befestigen. Sie dient in der Öffentlichkeit als Nachweis, dass der Hund zur Hundesteuer gemeldet ist. Ebenso können herrenlose Hunde über die Hundesteuermarke Ihrem Besitzer zugeordnet und zurückgeführt werden.